



Inhalt:

§1 Beitragszweck	1
§2 Höhe des Mitgliedsbeitrages	1
§3 Fälligkeit, Zahlungsverfahren und Verzugsregelungen	2
§4 Schlussbestimmungen, Inkrafttreten	2

§1 Beitragszweck

Funktionsbezeichnungen erfolgen in der sprachlichen Grundform und stellvertretend für weibliche und männliche Form.

Der BBBV bestreitet die Aufwendungen für seine Vereinstätigkeit sowie seine Verbindlichkeiten aus der Zugehörigkeit zu anderen sportlichen Organisationen, insbesondere dem Deutschen Pétanque Verband (DPV), aus dem Aufkommen der Beiträge seiner Mitglieder auf der Grundlage der Satzung des BBBV.

§2 Höhe des Mitgliedsbeitrages

(1) Der gem. § 6 der Satzung BBBV zu leistende Mitgliedsbeitrag wird als Jahresbeitrag erhoben. Er setzt sich zusammen aus einem

- a) Allgemeinbeitrag,
- b) einem zusätzlichen Beitrag nach Sportbundzugehörigkeit

über dessen Höhe jeweils die Mitgliederversammlung beschließt.

Der Beitrag nach Abs. 1 ergibt sich aus der Summe der Einzelbeiträge für alle Personen, die einem Mitglied des BBBV als aktives Mitglied angehören.

(2) Der dem BBBV zustehende Beitragsanteil gem. Abs. 1 a) beträgt hierbei

- für Erwachsene (Personen ab Vollendung des 18. Lebensjahres) mit Lizenz: 17,00 Euro,
- für Kinder und Jugendliche mit Lizenz: 6,00 Euro,
- für Erwachsene ohne Lizenz: 9,00 Euro,
- für Kinder und Jugendliche ohne Lizenz: 0,00 Euro.

(3) Zusätzlich wird nach Sportbundzugehörigkeit des Mitgliedsvereins ein zusätzlicher Beitrag für die Personen ab Vollendung des 18. Lebensjahres erhoben. Dieser liegt

- für Mitglieder des Badischen Sportbundes Nord bei 2,00 Euro,
- für Mitglieder des Badischen Sportbundes Süd bei 4,00 Euro,
- für Mitglieder des Württembergischen Sportbundes bei 0,00 Euro,
- für Mitglieder ohne Zugehörigkeit zu einem Sportbund bei 4,00 Euro.

(4) Maßgeblich für die Ermittlung des Beitrages nach Abs. 2 und zugleich auch für die Alterseinstufung ist die Personenanzahl, die als aktive Mitglieder den jeweiligen Sportbünden in Baden (Nord und Süd) und in Württemberg nach dem Stand zum 31.12. des jeweils abgelaufenen Kalenderjahres gemeldet wurde, mindestens jedoch die Anzahl der Personen, denen Spielerlizenzen ausgegeben wurden. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Personenanzahl jeweils bis zum 31. Januar der Geschäftsstelle des BBBV mitzuteilen. Kommt ein Mitglied dem nicht nach und wird dem BBBV die Personenanzahl auch nicht rechtzeitig vor Fälligkeit der Beitragszahlung (vergl. § 3 Abs. 1) über den jeweiligen Sportbund bekannt, kann nach der Personenanzahl der abgelaufenen Zahlungsperiode oder nach Anzahl der erteilten Lizenzen eine vorläufige Beitragsberechnung und Abbuchung erfolgen.

Ist die Mitgliedszahl höher als nach Unterabsatz 2 vorläufig angenommen und wird dies dem BBBV erst nach dem 31. März bekannt, bleibt insoweit die Erhebung von Verzugszinsen gem. § 3 Abs. 4 vorbehalten.

Erfolgen Veränderungen der nach Abs. 2 maßgeblichen Beitragsanteile für ein folgendes Kalenderjahr, teilt dies der Vorstand den Mitgliedern jeweils bis spätestens 31. Oktober des Vorjahres schriftlich oder in einer nach den allgemeinen Bestimmungen des BGB zulässigen elektronischen Form mit.



(5) Beitragsverpflichtungen gegenüber sonstigen sportlichen Vereinigungen, denen die Mitglieder des BBPV freiwillig oder notwendig angehören (z.B. Mitgliedschaft in den in Baden und Württemberg bestehenden Sportbünden) werden vom Beitrag nach Abs. 2 weder abgedeckt noch erfolgt eine Erstattung durch den BBPV. Für deren Erfüllung sind die Mitglieder selbst verantwortlich.

§3 Fälligkeit, Zahlungsverfahren und Verzugsregelungen

- (1) Die Beitragszahlungen werden jeweils zum 1. März des Kalenderjahres fällig.
- (2) Die Einziehung des Mitgliedsbeitrages erfolgt zu diesem Zeitpunkt in der Regel durch Abbuchung.
- (3) Erfolgt im Abbuchungsverfahren eine Rückbelastung des BBPV infolge einer nicht einlösbaren Lastschrift, hat das zur Zahlung verpflichtete Mitglied dem BBPV alle dadurch entstehenden Aufwendungen zu erstatten, mindestens jedoch die hierbei anfallenden Bankgebühren für die Rückbelastung sowie einen pauschalen Kostenbeitrag von 5 € für die weitere Abwicklung. Unberührt bleibt die Erhebung von Verzugszinsen nach Abs. 4.
- (4) Kommt das Mitglied aus einem von ihm zu vertretenden Grunde mit der Beitragszahlung in Verzug, sind Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem Basiszins (§ 247 BGB) zu entrichten.

§4 Schlussbestimmungen, Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt mit dem Tag des auf die Beschlussfassung folgenden Kalendertages in Kraft. Vorstehende Beitragsordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 26. Februar 2005 so beschlossen und mit der Eintragung der entsprechenden Satzungsänderung im Vereinsregister am 03. November 2005 wirksam.

Diese Beitragsordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 30.11.2013 geändert.